Handwerkskammer Südthüringen | Handwerkskammer für Ostthüringen | Handwerkskammer Erfurt

zentraler Thüringer Formularpool

Merkblatt

zum Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7 b HwO

In die Handwerksrolle wird nur eingetragen, wer nach § 7 Abs. 1 a HwO in dem zu betreibenden Handwerk die Meisterprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung nach § 7 Abs. 2 HwO bestanden hat. Liegt dies nicht vor, besteht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Möglichkeit, auf Antrag eine Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO zu erhalten.

1. Wissenswertes über das Antragsverfahren

- Die Ausübungsberechtigung gemäß § 7 b HwO wird auf Antrag von der zuständigen Handwerkskammer entschieden. Die Bearbeitung des Antrags ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach dem derzeit gültigen Gebühren- und Entgeltverzeichnis der zuständigen Handwerkskammer.
- Der Antrag ist mit den entsprechenden Nachweisen bei der zuständigen Handwerkskammer einzureichen. Die Nachweise können in einfacher Kopie, wobei wir uns die Überprüfung der Originalunterlagen vorbehalten, in beglaubigter Kopie oder durch persönliche Vorlage im Original eingereicht werden.
- Bevor die zuständige Handwerkskammer über den Antrag entscheidet, kann auf Wunsch des Antragstellers die Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung eingeholt werden. Für diesen Fall ist der Antrag einschließlich der entsprechenden Nachweise in 2-facher Ausführung einzureichen.
- Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass erst die erteilte Ausübungsberechtigung und der Eintrag in die Handwerksrolle und nicht bereits die Antragstellung zur Ausübung des entsprechenden zulassungspflichtigen Handwerks berechtigt.
- Die Ausübungsberechtigung selbst berechtigt nicht zum Ausbilden von Lehrlingen und zum Führen des Meistertitels im beantragten Handwerk.
- Elektrotechniker (bei Errichtung, Erweiterung und Änderung an der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung) sowie Installateure und Heizungsbauer (bei Gas-/Wasserinstallation) benötigen zusätzlich zur Handwerksrolleneintragung eine Eintragung bei den Verteilnetzbetreibern. Klären Sie die dortigen Voraussetzungen am besten vor Antragstellung.
- Ausgenommen von dieser Regelung sind das Schornsteinfegerhandwerk und die Gesundheitshandwerke (Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher sowie Zahntechniker).

2. Wissenswertes zu den Antragsvoraussetzungen

- Nach § 7 b Abs. 1 HwO erhält eine Ausübungsberechtigung, wer
  1. eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und
  2. in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Der Nachweis hierüber kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden. Im Falle einer Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 40 a wird nur die Berufserfahrung nach Erteilung derselben berücksichtigt.

© FormLAB Gesellschaft für Prozessautomatisierung mbH – www.formlab-gmbh.de
HWK-010-TH-FL - Merkblatt gemäß § 7b Handwerksordnung (HandwO) (Land Thüringen)

3. Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks umfasst haben, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wurde.

- Nach § 7 b Abs. 1 a HwO gelten die für die selbstständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse in der Regel durch die Berufserfahrung nach Abs. 1 Nr. 2 als nachgewiesen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an Lehrgängen oder auf sonstige Weise nachzuweisen.

- **Der Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen kann durch folgende Unterlagen erbracht werden** (entscheidend ist das Gesamtbild):
  - tabellarischer Lebenslauf, wobei Unterbrechungen der Berufstätigkeit (z. B. durch Wehr- oder Zivildienst, Elternzeit) und Zeiten eingeschränkter Berufstätigkeit (Teilzeitbeschäftigungen u. ä.) anzugeben sind
  - Gesellenprüfungs- oder Abschlussprüfungszeugnis
  - sämtliche Arbeitszeugnisse über bisherige berufliche Tätigkeiten
  - sämtliche Arbeitsverträge o. ä. über die Zeiträume, insbesondere in denen leitende Funktionen wahrgenommen wurden
  - Stellenbeschreibungen
  - Tätigkeitsbeschreibungen (von Arbeitgeber, Mitgesellschafter, Betriebsleiter oder sonstigen Personen; es bleibt vorbehalten, diese Personen im einzelnen zu befragen)
  - Lohn- bzw. Gehaltbescheinigungen
  - weitere Unterlagen, die Anlagen zur leitenden Tätigkeit enthalten
  - Weiterbildungen, Fortbildungsprüfungen
  - Kopie Personalausweis

- Wichtigster Punkt ist die leitende Stellung von mindestens 4 Jahren. Die Tätigkeit muss sich von derjenigen eines idealtypischen Durchschnittsgesellen qualitativ deutlich unterscheiden. Bei einem Nachweis durch Arbeitszeugnisse ist nicht der bloße Hinweis auf eine Leitungsfunktion (z. B. Polier oder Vorarbeiter) ausreichend, sondern es müssen die konkreten leitenden Tätigkeiten (z. B. Aufmaß, Angebotsbearbeitung, Kundenbetreuung, Bauleitung, Arbeitsüberwachung, Anleitung von Mitarbeitern, Zahl weisungsgebundener Arbeitnehmer usw.), die übertragen wurden, aufgezeigt werden und der Umfang der leitenden Tätigkeit zu entnehmen sein. Im Falle von Personalführung sollte auch die Anzahl der unterstellten Beschäftigten und deren Funktion (z. B. Gesellen, Auszubildende, Hilfskräfte etc.) angegeben werden.

- Weiterhin ist zu beachten, dass die sechsjährige Berufserfahrung bzw. die vierjährige Leitungsfunktion nicht grundsätzlich voraussetzt, dass sie in Vollzeitbeschäftigung erbracht wird. Die im Gesetz genannten Jahre der Berufserfahrung beziehen sich aber von ihrem Umfang her auf eine Vollzeittätigkeit, sodass eine Teilzeittätigkeit umgerechnet werden muss, wodurch sich die Jahres-Fristen verlängern. Die entsprechende Verlängerung des gesetzlich vorgesehenen Zeitraums ist bei einer Teilzeittätigkeit damit zu begründen, dass nach § 7 b Abs. 1 Nr. 2 HwO die für die Handwerksausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ohne die ansonsten erforderlichen Nachweise grundsätzlich allein durch den Erwerb einschlägiger Berufspraxis nachgewiesen werden können.

Zu weiteren Fragen berät Sie Ihre Handwerkskammer gern.

zentraler Thüringer Formularpool

© FormLAB Gesellschaft für Prozessautomatisierung mbH – www.formlab-gmbh.de
HWK-010-TH-FL - Merkblatt gemäß § 7b Handwerksordnung (HandwO) (Land Thüringen)